

IV. Die **praktische Bedeutung** schwindet mit der vollständigen Aufrichtung der Kolonialstaatsgewalt immer mehr. Die allmähliche Beseitigung der Ueberreste von *Z.* in den deutschen Kolonien vollzieht sich nach der *B. v. 2. 5. 94* (RGBl 461), durch die der Reichskanzler ermächtigt ist, in benannten Gebieten, deren Vereinigung mit dem Schutzgebiet angezeigt erscheint, die hierzu erforderlichen Anordnungen in betreff der Organisation der Verwaltung und Rechtspflege nach Maßgabe der für das Schutzgebiet geltenden Vorschriften zu treffen. Bei der Inbesitznahme der *Z.* durch die Kolonialverwaltung bedarf es einer besonderen Mitteilung an die übrigen Mächte (Notifikation) nicht, da meist die Abgrenzungsverträge notifiziert sind. — In den Kolonien geltende Gesetze und Verordnungen dehnen sich mit dem Fortschreiten der Kolonialstaatsgewalt in ihrer Geltung ohne neue Verkündung von selbst auf die *Z. aus.* — Auslieferungsverträge für die deutschen *Z.* sind geschlossen mit England (*S. 5. 94*) und den Niederlanden (*21. 9. 97*).

Literatur: Weismüller, Die *Z.*, Würzb. Diss., 1908; Fleischmann, Auslieferung und Sachelle nach deutsch. Kol.-Recht, 1906, 61—72; Sassen, Gesetzg. u. Ver.-Recht in den deutsch. Kol., 1909, 61 f. Außerdem die Lehrbücher des Völker- u. deutsch. Staatsrechts sowie die Gesamtdarstellungen des deutschen Kolonialrechts von v. Stengel, Köbner und v. Hoffmann, und die Monographien über die Rechtsnatur der deutschen Schutzgebiete.

Sassen.

Internationales Privatrecht

§ 1. Gemeinames. § 2. Zivilrecht. § 3. Freiwillige Gerichtsbarkeit. § 4. Zivilprozeßrecht. § 5. Strafrecht, Strafprozeßrecht. § 6. Verwaltungsrecht. § 7. Staatsrecht.

[*IP* = Internationales Privatrecht; *Zust* = Zuständigkeit.]

§ 1. Gemeinames.

Das Internationale Privatrecht bilden die Rechtsätze über die Grenzen der Wirksamkeit eines autonomen Verbands gegenüber anderen Verbänden gleicher Art sowie über die Unterstützung, die ein solcher Verband der zuständigen Wirksamkeit anderer Verbände gewährt. *Zuständigkeitslehre* bildet den Mittelpunkt des *IP*; sie wird ergänzt durch die Rücksichtnahme auf fremde *Zust.* Zumeist, doch nicht immer (Provinz, adeliges Haus, Diözese, Eingeborenenstamm), handelt es sich dabei um staatliche *Zust* in ihrem Verhältnis zur *Zust* anderer Staaten, wovon im folgenden allein gehandelt werden soll. Und entsprechend den Gebieten, auf denen sich die staatliche Wirksamkeit überhaupt betätigt, zerfällt auch das *IP* (im weiteren Sinn) in ein int *Zivilrecht* oder *IP* im engeren Sinn, in das int *Prozeßrecht*, *Strafrecht*, *Verw.Recht*.

Gemeinam ist ihnen allen die *Abgrenzung der inländischen Wirksamkeit gegenüber dem Ausland.* Wo inbeßien die öffentlichrechtlichen Materien, *Prozeßrecht*, *Strafrecht*, *Verw.Recht* den Gegenstand der Abgrenzung bilden, da lautet die Alternative für den Staat: eigene *Zust*

oder mangels solcher (regelmäßig wenigstens) Untätigkeit gegenüber einem bestimmten Sachverhalt. Wo dagegen der Staat in der Ordnung zivilrechtlicher Angelegenheiten wirksam wird, da kann er sich nach geltendem Völkerrecht nicht mit der Feststellung begnügen, ob seine Rechtsätze Anwendung finden: auch die Anwendung des zuständigen Auslandsrechts gilt als eigene Angelegenheit der inländischen Rechtsschutzorgane. Bezeichnet man die Rechtsätze, welche die Grenzen staatlicher Wirksamkeit bestimmen, als „*Grenznormen*“, so sind die Grenznormen des int *Prozeßrechts*, *Strafrechts*, *Verw.Rechts* grundsätzlich „*einseitig*“, diejenigen des int *Zivilrechts* (sie heißen auch „*Kollisionsnormen*“) grundsätzlich „*zweiseitig*“; sie bezeichnen die Grenzen der Anwendbarkeit auch für das Auslandsrecht. Nun kommt die Rechtsanwendung mit den Grenzen staatlicher Betätigung allerdings nicht bloß in der Form in Berührung, daß zweifelhaft wird, ob der *unmittelbare* Gegenstand der Entscheidung inländischer *Zust* unterworfen wird: die mannigfachen Rechtswirungen, die inländischer Hoheit unterstehen, sind von Voraussetzungen abhängig gemacht, darunter Voraussetzungen aus dem Bereich des *Zivilrechts*, *Prozeßrechts*, *Verw.Rechts*, und es kann für solche Vorfragen der Zweifel auftauchen, von welcher Seite sie ihre rechtliche Ordnung empfangen. An „*rechtskräftige*“ Urteile des Auslands knüpfen sich Rechtsfolgen für das *Zivilrecht* und *Strafrecht* des Inlands; die Kirchensteuerpflicht des Zugewanderten ist von seinem Bekenntnis abhängig und dies von der Gültigkeit eines vordem vollzogenen Austritts — für solche Vorfragen kann, auch wenn sie dem öffentlichen Recht angehören, die Anwendung ausländischer Ordnung im Inland erforderlich werden.

Gingegen bedeutet das *IP* nicht einen Sammelpfad, der alles dasjenige vereinigt, was innerhalb des staatlichen Rechts Beziehung zu Ausland[er] und Ausländern hat. Es ist verschieden von int gleichem materiellem Recht der Staaten. Es umfaßt nicht die Einwirkungen des Völkerrechts auf das materielle Recht. Insbesondere auch nicht das „*Fremdenrecht*“: sachliche Unterscheidungen innerhalb des materiellen Rechts, je nachdem an einem Rechtsverhältnis Inländer oder Ausländer beteiligt sind (Zulassung zum Grunderwerb; zum Armenrecht; Retorsion), oder auch örtliche Beziehungen zwischen Inland oder Ausland vorliegen (Fristen der Wechselregreßverjährung; Invalidenrente des im Ausland sich Aufhaltenden).

Das *IP* ist *positives Recht* der einzelnen Staaten. Es gibt in weitem Umfang übereinstimmendes *IP* der einzelnen Staaten; zur rechtlichen Einheit wird es durch diese Übereinstimmung nicht zusammengefaßt. Das Völkerrecht (als der Wille der Staatengemeinschaft) greift an einzelnen Punkten in seinen Bestand ein, wie völkerrechtliche Einwirkungen auch bei anderen Zweigen der staatlichen Rechtsordnung vorkommen. Ein gemeinsamer Wille der Staaten, der jeder einzelnen Rechtsrichtung ihre örtlichen Grenzen setzte, besteht nicht. Insbesondere kann eine solche Grenzziehung auch nicht aus den völkerrechtlichen Begriffen der Personalhoheit und der Gebietshoheit (Zitelmann) herausentwickelt werden: das Völkerrecht besagt

nicht (um von anderen Bedenken abzusehen), ob bei einem Rechtsverhältnis der persönlichen oder der räumlichen, wie auch welcher von mehreren persönlichen oder räumlichen Anknüpfungen der Vorrang zukommt.

Ebenso wenig kann das IP den Teil eines besonderen, den Staaten gemeinsamen „int Rechts“ bilden. Zwar verbannt die Disziplin dieser Lehre ihren Namen: Das „int Recht“ soll (nach Foelix) in die Unterabteilungen des int öffentlichen Rechts und des IP zerfallen, das erste die Beziehungen der Staaten zueinander behandelnd, was dann dem Völkerrecht gleichgesetzt wird, das zweite die Beziehungen der Privatpersonen. Die beiden Unterbegriffe sind in solcher Abgrenzung unhaltbar, und für ein int Recht, das verschieden wäre von staatlichem und von Völkerrecht, bleibt im positiven Recht der Gegenwart kein Raum.

Bedeutet das IP nun aber einzelstaatliches Recht, so bilden seine Vorschriften einen Sonderzweig des öffentlichen Rechts. Zwar einer Darstellung dieser Lehren in Verbindung mit dem Zivilrecht, Prozeßrecht usw. steht nichts entgegen. Aber — das muß zunächst für das int Zivilrecht betont werden — ihrer Art nach sind diese Vorschriften öffentliches Recht, sie begrenzen die Staatsgewalt, gelten nicht dem Gesetzesinhalt, sondern dem Gesetzesbefehl. Und Rechtsätze, die bestimmen, ob die oder jene Gesetzgebung zur Anwendung kommen soll, also von dem Geltungsbereich eines gegebenen Privatrechtsatzes überhaupt abstrahieren, können von vornherein nicht dem Privatrecht angehören. Int Zivilrecht, Prozeßrecht, Strafrecht, VerwRecht unter sich zur einheitlichen Disziplin zusammenzufassen, empfiehlt sich aus methodischen Gründen.

Als staatliches Recht muß auch das IP positive Quellen haben. Eine solche fließt in geringem Umfang im Gesetzesrecht, insbesondere auch hervorgerufen durch Staatsverträge. In dessen Ermangelung aber gilt ungesetztes Recht, das aus zwei Elementen erkannt wird. Das Völkerrecht verpflichtet die Staaten, sich in ihrer Wirksamkeit wechselseitig anzuerkennen, und nötigt damit unter Verzicht auf eine Alleinberechtigung zu einer Aufteilung der Zuständigkeiten. Die eigene Justiz der Staaten aber wird bezeichnet durch die Sonderart der einzelnen Rechtsverhältnisse. Der konkrete Tatbestand mag örtliche Beziehungen zu vielerlei Rechtsgebieten haben, der Ort des Vertragschlusses, der Ort, an dem die Ware lagert, den sie beim Transport berührt, an dem sie zu übergeben ist, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit der beiden Parteien mögen verschiedenen Staaten angehören: es ist nicht möglich, die Herrschaft aller der Staaten anzuerkennen, zu denen der Fall örtliche Beziehungen aufweist. Man findet den „Sitz des Rechtsverhältnisses“ (Cavignn) durch einen Reduktionsprozeß, der unter bewusster Ausschaltung minder wichtiger Beziehungen derjenigen „Anknüpfung“ folgt, die nach der Beschaffenheit des fraglichen Rechtsverhältnisses als die wichtigste erscheint. Für das Zivilrecht muß diese Anknüpfung grundsätzlich eine einzige sein; denn die Alternative lautet hier: entweder die eine oder die andere Rechtsordnung. Für die öffentlichrechtlichen Disziplinen bedarf es zwar gleichfalls einer Ausscheidung minder wichtiger örtlicher Bezie-

hungen, doch können mehrere Anknüpfungen dabei als gleichwertig festgehalten werden; denn die Alternative lautet insoweit: eigene Tätigkeit oder Untätigkeit.

Die so gefundene Just bezeichnet den zur Regelung berufenen Staat. Es ist irreführend, die erste Frage im IP auf das „maßgebende Recht“ zu richten; man kann dem Bestand eines int Zivilprozeßrechts oder VerwRechts nicht entgegenhalten, daß die Behörde ihr eigenes Prozeßrecht oder VerwRecht anwende. — Die Just des berufenen Staats äußert sich einerseits in der Vereitstellung von Behörden, ein Interesse wahrzunehmen, andererseits in der Darbietung von materiellem Recht, es zu ordnen. Von dieser Just aber, materiellrechtliche Ordnung zu gewähren, mag der Staat durch Aufstellung abstrakter Rechtsätze, aber auch durch behördlichen Eingriff in das konkrete Rechtsverhältnis Gebrauch machen, er kann die Volljährigkeit durch Rechtsatz, durch Urteilsfällung, durch Großjährigkeitserklärung festlegen. — Kommt fremde Ordnung im Inland zur Geltung, so werden fremde Rechtsätze angewendet, behördliche Sonderakte des Auslands anerkannt. Dabei wird Gesetzesvorschriften des Auslands die Eigenschaft, Recht zu sein, ohne weiteres zugesprochen, und auch die Sachlage, die auf behördlichen Sondereingriffen des zuständigen Landes beruht (Entmündigung, Naturalisation), wird mit einer wichtigen Ausnahme als rechtlich begründet vorbehaltlos hingenommen. Urteile fremder Zivilgerichte hingegen, auch wenn sie im zuständigen Staat gesprochen sind, werden in Deutschland nicht ohne weiteres als Rechtsquelle anerkannt, sondern nur, wenn sie den Voraussetzungen des § 328 IPD entsprechen.

Ob bei einem der Regelung bedürftigen Rechtsverhältnis fremde Ordnung zum Zug kommen soll, bestimmt das Inland souverän. Beruht alles IP auf dem Gedanken der Justverteilung, so kann doch in concreto nicht berücksichtigt werden, ob der fremde Staat seinerseits die Regelung übernehmen will. Es kann sein, daß zwei fremde Staaten zumal das Rechtsverhältnis beherrschen wollen, es kann sein, daß sich jeder für unzuständig erklärt; und doch vermag das Inland nicht darauf zu verzichten, in Ermangelung eigener Just fremde Ordnung zur Anwendung zu bringen. Noch weniger kann es auf die gebotene Anwendung fremden Rechts Einfluß nehmen, wenn der für zuständig erklärte Auslandsstaat den gleichen Fall seinerseits nach unserem Recht beurteilen würde („Rückverweisung“) oder das Recht eines dritten Staats für maßgebend hält („Weiterverweisung“). Eine solche Lage kann durch Verschiedenheit der Kollisionsnormen, aber auch durch abweichende „Qualifikation“ des zu beurteilenden materiellrechtlichen Verhältnisses geschaffen werden. Eine Zulassung der Rückverweisung würde nicht nur zu sinnlosen Ergebnissen führen: verweist der für zuständig erklärte Auslandsstaat seinerseits auf die Ordnung im Inland, so diese zum zweitenmal auf das fremde Recht und dies wieder zurück in endlosem Wechsel — sie ist innerlich falsch: man kann der angezogenen materiellen Vorschrift des fremden Rechts allenfalls entnehmen, daß sie selbst für den betreffenden Fall nicht gelten wolle, aber nicht, was in Ermangelung eigener Geltung nunmehr mit dem Sachverhalt geschehen soll. Eine

positive Durchbrechung von beschränktem Umfang enthält a 27 GG BGB.

Alle Verweisung auf fremdes Recht, die sich auf generelle Zustimmungen stützt, erfolgt unter dem Vorbehalt, daß nicht die rechtliche Eigenart des speziellen Falls eine andere Zust., insbesondere auch die Zust. des Inlands begründet (GG BGB a 30 und ZPO § 328⁴: Rücksicht auf den „Zweck des Gesetzes“). Insofern bedeutet dieser Vorbehalt („Vorbehalt Klausel“, „Lehre von der öffentlichen Ordnung“) nichts anderes als „den unfertigen Teil des internationalen Privatrechts“ (Kahn). Verschieden von solchem regelmäßigem Vorbehalt des Inlandrechts ist jedoch ein Ausschluß fremder Ordnung, die für den gegebenen Fall an sich zuständig wäre, wenn ihre Durchführung mit wichtigen Anschauungen des Inlands unvereinbar erscheint (Verstoß „gegen die guten Sitten“ GG BGB a 30; ZPO § 328⁴).

Regelmäßig werden fremde Gesetze im Inland dann angewendet, individuell gestaltende Staatsakte des Auslands hier anerkannt, wenn der Staat, dessen Regelung gelten soll, als zuständig erscheint, den Tatbestand von sich aus zu ordnen. Es kommt aber auch vor, daß der Inlandsstaat eigene Angelegenheiten inhaltlich so regelt wie die Ordnung eines fremden Staats beschaffen ist. Z. B. die Rechtsfähigkeit juristischer Personen, ein öffentlich-rechtlicher Status dem Inland gegenüber, wird bei Vereinigungen des Auslands anerkannt, wenn sie nach den Gesetzen ihres Sitzes Rechtsfähigkeit genießen. Den hauptsächlichsten Schauplatz solcher „materieller rechtlicher Verweisungssätze“ (Zitelmann) bildet das int öffentliche Recht.

Beachtung fremder Gesetze, fremder Urteile kann für das Inland auch erforderlich werden, wo Gesetz und Urteil nur in ihrer tatsächlichen Rückwirkung auf den einzelnen in Betracht kommen: Erwirkung eines vollstreckbaren Urteils gegen den Bürgen berechtigt diesen, Befreiung von der Bürgschaft zu verlangen, eine Haftpflichtversicherung erstreckt sich auf Schadentiftungen in Inland und Ausland. Es ist nicht die staatliche Funktion der Rechtsfürsorge, der hier von seiten des Inlands Rechnung getragen wird, wenn fremdes Urteil Vollstreckung androht, fremdes Gesetz den versicherten Schaden bestimmt, sondern ihre tatsächliche Bedeutung für die Beteiligten, und es sind darum auch die Zustimmungen des Inlands für solche Fälle gegenstandslos.

„Parteiautonomie“ kann den zuständigen Staat von sich aus niemals bezeichnen. Erst muß feststehen, was die Parteien nach der maßgebenden Rechtsordnung „wollen dürfen“ (War). Immerhin mag die Partei unter Umständen auf die Bestimmung des zuständigen Staats mittelbar Einfluß nehmen, insofern sie den Staat wählt, dessen Rechtsschutz sie in Anspruch nimmt, und dessen Kollisionsordnung damit in Wirksamkeit tritt.

Ueber die Grundbegriffe des ZP Kahn, Iherings Jahrb 30, 1 und 40, 1; Riemeyer, Zur Rechtsobst des ZP, 1894; Zitelmann, Internationales Privatrecht I, 1897, II 1898 bis 1912; Williet, Principes de droit int. privé, 1903.

Zur Geschichte: Cattellani (s. zu § 2) 1; Lainé, introduction au droit int. privé, 2 Bde. 1888; Riemeyer, Die gemeinrechtliche Entwicklung des int. Privatrechts bis Bartolus I, 1901.

§ 2. Internationales Zivilrecht. Quelle des deutschen int. Zivilrechts sind zunächst die a 7—31 GG z. BGB.

Riemeyer, Das ZP des BGB, 1901; Sabisch, ZP, 1907. Die wertvolle Begründung der ersten Borentwürfe ist nicht veröffentlicht. Jetzt der veränderten Entwürfe bei Zitelmann, a 7—31 des GG z. BGB, 1908.

Wirre Theorien haben zu einer eigentümlichen Verklammerung ihrer Fassung geführt, und es haben dabei „unvollkommene Kollisionsnormen“, welche von der Geltung des Inlandrechts handeln, ohne zu der Geltung ausländischer Gesetze Stellung zu nehmen, gleiche Formulierung erhalten mit „Ezklusivsätzen“, die inländischen Vorschriften einen Geltungsbereich geben, der ausländischen Vorschriften gleicher Art verlagert wird. Die unvollkommenen Kollisionsnormen zu „vollkommenen“ zu erweitern, steht der Auslegung frei, wo es die Natur der Rechtsverhältnisse fordert. — Dazu verstreute Bestimmungen in anderen Reichsgesetzen. — Die Kollisionsnormen des Reichsrechts gelten in den Schutzgebieten und mit einzelnen Modifikationen im Bereich deutscher Konsulargerichtsbarkeit. Sie gelten auch für das partikulare Zivilrecht. Doch bleiben für dessen Abgrenzung landesrechtliche Kollisionsnormen statthaft, soweit sie auf der Eigenart der dem Landesrecht vorbehaltenen Materien beruhen; dazu a 56 GG. Zeitlich finden die Kollisionsnormen des GG nur auf solche Tatbestände Anwendung, die auch materiell-rechtlich unter die Herrschaft des neuen Rechts fallen.

Unter den Staatsverträgen des Reichs stehen voran die Haager Abkommen, hierher gehörig die Verträge vom 12. 6. 02 über Eheschließung, Ehescheidung, Vormundschaft und v. 17. 7. 05 über persönliches Eherecht und Ehegüterrecht sowie über Entmündigung.

Actes de la Conférence (de la 2e, 3e, 4e Conférence) de la Haye pour le droit int. privé; Documents relatifs à la 3e (4e) Conférence 1893, 1894, 1900, 1904. Deutsche Denkschriften über des RL 1903/04 Drucksachen Nr. 347; 1907/08 Drucksachen Nr. 891; Ra hn, Z für ZP Bd. 12, 13, 15; Relli und Ramelot, Das ZP und Zivilprozessrecht auf Grund der Haager Konventionen 1911. — Ueber andere Staatsverträge Riemeyer, Das in Deutschland geltende ZP, 1894; Riemeyer, Blätter für Rechtsanwendung 71, 333.

Für die nicht besonders geregelten Gegenstände ergibt sich die Ordnung der Zust. mit der Wirkung positiven Reichsrechts aus der Eigenart der einzelnen Rechtsverhältnisse. Der Erkenntnis dieser Ordnung dient bei der grundsätzlichen Gleichartigkeit der Aufgabe neben der eigenen auch die fremde Literatur des Internationalen Privatrechts.

Hauptwerk v. Bar, Theorie und Praxis des ZP, 2 Bde., 1889; auch Lehrbuch des ZP und Strafrechts, 1892; Riemeyer, Vorlesungen und Materialien zur Kolliktion des ZP, 1895; Zitelmann s. zu § 1; Relli, Das int. Zivil- und Handelsrecht, 1902. Für Oesterreich: Fettel, ZP des ZP und Strafrechts, 1893. Fieber, Die Don int. Privatrecht in Danmark 1 1909; Weiß, Traité théorique et pratique de droit int. privé, 5 Bde., 1892—1905 (2. Aufl. im Erscheinen). U. Rolin, Principes du droit int. privé, 3 Bde., 1897, Fiore, Diritto int. privato, 4 Bde., 1902—1909; Cattellani, Il diritto int. privato, bisher 2 Bde., 1895/1902; G. Diena, Trattato di diritto commerciale int., 3 Bde., 1900/1905; Dicey, The conflict of laws, 1908 (England); Wharton, A treatise on the

conflict of laws², 2 Bde., 1905 (Amerika). — § für §B und Strafrecht (später: für §B und öffentliches Recht; jetzt: für int Recht) seit 1891; Revue de droit int. seit 1869; Journal du droit int. privé seit 1873, dazu 4 Bde. Tables générales mit umfassender Bibliographie; Revue de droit int. privé seit 1905. Annuaire de l'Institut de droit int. seit 1877, R. G i n c e n t, G. B e n a u d, Dictionnaire de droit int. privé, 1888. S e a l e, A selection of cases on the conflict of laws, 3 Bde., 1900/02.

Die rein p e r s ö n l i c h e n Angelegenheiten des einzelnen und diejenigen der F a m i l i e bedürfen einer gleichmäßigen, von dem jeweiligen Aufenthaltsort unabhängigen Regelung, die das „Personalstatut“ gewährt. Hat man diese Regelung in Deutschland früher vorwiegend nach dem Wohnsitz bestimmt, so knüpfen EG und Haager Verträge zur Bezeichnung des maßgebenden Rechts im Anschluß an den Rechtszustand in den meisten europäischen Staaten an die Staatsangehörigkeit an. Anwendungsgebiet des Personalstatuts sind vorbehaltlich mancher positivrechtlicher Abweichungen in Einzelheiten Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit, Ehe, Erbrecht und Elternrecht, Erbfolge und Schenkung, wie auch die inneren Angelegenheiten der juristischen Personen. Und zwar entscheidet jeweils die Staatsangehörigkeit der für das Rechtsverhältnis wichtigsten Person, des Ehemanns, Vaters, Erblassers.

S a c h e n r e c h t l i c h steht bewegliches und unbewegliches Gut unter der Herrschaft des Orts, wo sich die Sache zur Zeit des behaupteten Erwerbs oder Verlustes eines Rechts befindet. Bei i m m a t e r i e l l e n Gütern muß der Erwerb und der Schutz des erworbenen Rechts gegen dritte Personen auseinandergehalten werden; unpörperlich sind sie, auch wo sie ein einheitliches Rechtsgut bilden, einer gleichzeitigen Verletzung in verschiedenen Staaten ausgesetzt. Das Maß ihres Schutzes nun bemißt sich für sämtliche Immaterialrechte nach den Gesetzen des Staats, in dem sie beeinträchtigt werden. Dabei spalten sich Patent und Gebrauchsmuster in so viel selbständige Rechtsgüter, als Staaten ihnen Schutz verleihen. Die übrigen Rechte dieser Gruppe dagegen bilden einheitliche Güter, deren Erwerb auch für andere Staaten unter den Gesetzen des Ursprungslandes steht; für den Namen unter der Ordnung präjudizieller familienrechtlicher Beziehungen, ergänzt durch Verleihung des Heimatstaats; für Firma, Warenzeichen, Geschmacksmuster unter den Gesetzen des Niederlassungsortes; für das literarische und künstlerische Urheberrecht unter den Gesetzen des Orts der Veröffentlichung, eventuell des Heimatstaats. Jedoch wirkt auf einen Teil dieser Güter die Tendenz, sich ähnlich dem Erfinderschutz in eine Vielheit territorial selbständiger Rechte aufzulösen; für das literarische und künstlerische Urheberrecht ist das in der revidierten Berner Übereinkunft bereits geschehen.

Bei obligatorischen Verträgen können die Parteien das maßgebende Recht bestimmen, soweit es sich um dispositives Recht handelt. Zuvor also muß die anwendbare Rechtsordnung feststehen. Sie wird im Zweifel durch den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung der jeweils verpflichteten Partei im Zeitpunkt des rechtserzeugenden Tatbestands bezeichnet. Die frühere deutsche Rechtsprechung hatte hier mit einer Gleichmäßigkeit, die daran war, Gewohnheitsrecht zu schaffen, das

Recht des Erfüllungsortes zugrunde gelegt; doch hält sich das Reichsgericht unter der Herrschaft des BGB an diese Rechtsprechung nicht mehr für gebunden. Diese wie jene Anknüpfung indessen kann nur subsidiär gelten: häufig drängt die Eigenart der einzelnen Vertragstypen zu einer abweichenden Lokalisierung. So sind gleichartige Massenverträge und solche, in deren Regelung das öffentliche Recht eingreift, vielfach für beide Vertragsparteien am Sitz der einen Partei lokalisiert: die Geschäfte der großen Transportunternehmungen, der Banken, Lagerhäuser, Leihinstitute, Hotels; der Dienstvertrag des Fabrikarbeiters ist es am Ort des Dienstherrn, derjenige des Arztes oder Rechtsanwalts am Sitz des Dienstleistenden. Und es kann auch der Ort des Vertragschlusses zur Unterwerfung unter das dort geltende Recht führen: bei Verträgen, die auf Messen, Märkten, Börsen, bei öffentlichen Versteigerungen geschlossen werden. Auch Wechsel und Scheck stehen (vorbehaltlich positivrechtlicher Modifikationen: Wechselordnung § 84—86, 34; ScheckG §§ 26, 11) für den einzelnen Verpflichteten unter den Gesetzen des Orts, an dem seine Erklärung ausgestellt ist.

Was erlaubt und verboten ist, bestimmt als einzige Rechtsordnung, die den widerstreitenden Interessen gemeinsam ist, die Gesetzgebung des Orts, an dem in fremdes Interesse eingegriffen wird. Darum steht das D e l i k t s r e c h t grundsätzlich unter den Gesetzen des Tatorts (Modifikation in § 12 EG). Der gleiche Gedanke unterteilt die sonstigen nichtvertragsmäßigen Verbindlichkeiten den Gesetzen am Ort des verpflichtenden Vorgangs; wobei als Ort einer Bereicherung der Wohnsitz des Bereicherten angesehen werden muß.

Die Vorschriften des a l l g e m e i n e n T e i l s des bürgerlichen Rechts bestimmen sich grundsätzlich nach den Gesetzen, die für das Rechtsverhältnis gelten, bei dem sie praktisch werden („lex causae“, „Wirkungsstatut“). Doch sind Rechtsfähigkeit als allgemeiner Status und Geschäftsfähigkeit selbständig. Und für die Form der Rechtsgeschäfte läßt § 11 EG regelmäßig auch eine Gültigkeit nach den Gesetzen des Errichtungsorts genügen.

§ 3. Internationales Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die freiwillige Gerichtsbarkeit [A] verlangt selbständige Würdigung von zwei Seiten her. Als b e h ö r d l i c h e T ä t i g k e i t bedeutet sie eine Angelegenheit des Staatsrechts, für die Behörden des Inlands nach inländischem Staatsrecht geregelt. Doch ermächtigt das deutsche öffentliche Recht, auch in Rechtsverhältnisse einzugreifen, die zivilrechtlich unter fremden Gesetzen stehen (Errichtung einer Vormundschaft, Eheschließung, Verkündungen), sofern die Tätigkeiten, die hierdurch veranlaßt werden, den im inländischen Privatrecht vorgesehenen nur annähernd gleichartig sind. Aber auch in solchem Fall bleiben Voraussetzungen, Formen und Wirkungen der behördlichen Tätigkeit (Führung der Vormundschaft) grundsätzlich unter Inlandsrecht. Als behördliche Tätigkeit veranlaßt die Uebung freiwilliger (Wb) die gleichen Fragen, die sonstige öffentlichrechtliche Tätigkeit, insbesondere auch die Uebung der streitigen Gerichtsbarkeit, auswirkt: nach der staatlichen Zust, sich mit einer Angelegenheit überhaupt zu befassen; nach der Zulässigkeit, die einzelne zu ihrer Durchführung bestimmte Handlung vorzunehmen, nach der Anerkennung fremder staatlicher Zust (Zust, die Ueber-

eignung auswärtiger Immobilien zu beurkunden? Urkundenaufnahme außer Landes? Anerkennung fremder Beurkundungen?).

Es gibt Akte der freiw. Gbl, die nur in ihrer Eigenschaft als Maßregeln öffentlicher Fürsorge zu würdigen sind. Zumeist aber ist es ihre Aufgabe, einen privatrechtlich relevanten Erfolg hervorzubringen. Das Privatrecht verwertet ihr Eingreifen als Tatbestandsmerkmal, und es ist einleuchtend, daß über die Frage, ob ein solches Eingreifen vonnöten und ob das Ergebnis, das die eingreifende Behörde nach ihrem Recht beschafft, privatrechtlich verwertbar ist, die privatrechtlich maßgebende Rechtsordnung entscheiden muß. Dagegen ist es nicht Aufgabe der privatrechtlich maßgebenden Rechtsordnung, festzusetzen, welcher Staat zuständig sein soll, den Akt der freiw. Gbl vorzunehmen: dies bestimmt stets das Inlandrecht. Deutschland entscheidet, ob einem Österreicher an seinem schweizerischen Wohnsitz zuständig die Legitimation gewährt worden ist. Denn die Bezeichnung der Just, eine Legitimation vorzunehmen, bildet keinen Teil des materiellrechtlichen Saches, daß uneheliche Kinder durch Reskript legitimiert werden können; so wenig ein Rechtsakt, der Legitimation durch nachfolgende Ehe vorsieht, die Kollisionsnorm in sich schließt, nach der die Gültigkeit dieser Ehe zu bemessen wäre. Daraus aber folgt für eine systematische Erfassung der Akte der freiw. Gbl im ZP: Aktsakte, die einen zivilrechtlichen Erfolg bewirken sollen, müssen nach der privatrechtlich maßgebenden Rechtsordnung zulässig (Absehung eines Testamentvollstreders) und erforderlich (Mitwirkung zu Adoption; Ehescheidung) sein. Im übrigen aber gilt die erste Frage dem zuständigen Staat, nicht dem maßgebenden Recht; erst wenn der zuständige Staat festgesetzt ist, kann es sich weiter fragen, welche Gesetze er seinem Handeln zugrunde legt.

Zusammenfassende Untersuchung des internationalen Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit mangelt.

§ 4. Internationales Zivilprozeßrecht. Entsprechend der zweifachen Aufgabe des Zivilprozesses zerfällt auch das int. Zivilprozeßrecht in eine Grenzordnung für die Entscheidung und eine Grenzordnung für die Vollstredung.

Für die Entscheidung bedarf der Staat einer Just, in das Rechtsverhältnis eingzugreifen, gegenüber der Gerichtsgewalt anderer Staaten: der staatlichen Just, die wohl von der örtlichen Just zu sondern ist als der Geschäftsverteilung unter gleichartigen Behörden innerhalb des Staats. Insofern jedoch gleiche Erwägungen zur Verweisung eines Prozesses in den Staat und innerhalb des Staats in einen bestimmten Gerichtsbezirk führen, ist die Regelung der örtlichen eine wichtige Erkenntnisquelle für die Begrenzung der staatlichen Just. Die Justordnung wird wesentlich durch zwei Gesichtspunkte bestimmt: als allgemeine Wohlfahrtseinrichtung muß die staatlich vermittelte Rechtsklärung in territorialer, durch das Bedürfnis näher bezeichneter Begrenzung zu Gebote stehen (Wohnsitz des Beklagten, Streitgegenstand, Vermögen im Inland); die Zusage staatlichen Rechtsschutzes aber, die allem Privatrecht erteilt ist, drängt dazu, eine inländische Just für alle Rechtsverhältnisse bereitzustellen, die privatrechtlich unter den Gesetzen des Inlands stehen, und es kommen dabei auch persönliche Anknüpfungen zur

Geltung. — Als öffentlichrechtliche Tätigkeit kann der Richter den Prozeß nur unter den Voraussetzungen, in den Formen, mit den Wirkungen des eigenen Rechts durchführen. Dabei erweist es sich jedoch als erforderlich, sorgfältig zu unterscheiden, inwieweit auftauchende Fragen die Gewährung des Rechtsschutzes selbst oder anderes, insbesondere den Streitgegenstand betreffen (Notwendigkeit der Nichtigkeitsklärung einer Ehe), und inwieweit zwar zunächst der Rechtsschutz des Inlands beteiligt ist, aber materiellrechtliche Verweisung fremde Ordnung dennoch anwendbar macht (Klagbarkeit des Anspruchs; Prozeßfähigkeit; Beweislast). — Ist die staatliche Just zur Entscheidung eines Rechtsstreits gegeben, so bedarf es daneben noch einer besonderen Just, die einzelne Prozeßhandlung vorzunehmen. Prozeßuale Befehle können an die Parteien ohne Rücksicht auf ihren Aufenthalt im Inland gerichtet werden; Auskunftspersonen unterliegen der Herrschaft des Inlands nur, solange sie sich im Inland aufhalten. Handlungen, die einer körperlichen Ausführung bedürfen, können im Ausland nicht vorgenommen werden, wenn sie eine hoheitliche Betätigung bedeuten; das wird wichtig für Zustellungen und Beweiserhebungen. — Prozeßuale Vorgänge des Auslands können für das Inland Bedeutung erlangen, wenn sie als Voraussetzung inländischer Rechtsfolgen verwertet werden. Sie mögen dabei als bloße Tatsachen (vgl. oben § 1 a. E.), aber auch als Betätigung der zuständigen Prozeßgewalt Beachtung finden (Beispiel BGB § 209). Insbesondere gehört hierher die Anerkennung auswärtiger Urteile als Rechtsquelle für das Inland (ZPO § 328; vgl. oben § 1) und ihre Verwertung für den inländischen Prozeß. Und ebenso die Rechtshilfe [1] gegenüber dem Ausland.

Auch die Sorge für Vollstredung unbefriedigter Ansprüche bedeutet eine Maßregel öffentlicher Wohlfahrt, die nicht wahllos von der zufälligen Ausführbarkeit abhängen kann, sondern die Fälle ergreifen muß, die aus örtlichen Gründen gerade das Inland zum Einschreiten veranlassen. Die Just ist gegeben, wenn der Gegenstand der Vollstredung sich im Inland befindet (Territorialität, nicht Universalität der Zwangsvollstredung). Das trifft stets zu, wenn die zu erswingende Leistung an einen bestimmten Ort überhaupt nicht gebunden ist (Abgabe einer Willenserklärung); andernfalls muß die Leistung im Inland lokalisiert sein, insbesondere das Vermögen, das zur Deckung einer Geldforderung hinzugeben ist, im Inland sich befinden. — Die Vollstredung verlangt einen Titel. Er wird meist inländischer Herkunft sein. Doch kann sich ein Bedürfnis inländischer Vollstredung auch für Fälle ergeben, in denen ein inländischer Titel nicht vorhanden ist, vielleicht mangels Just nicht beschafft werden kann. Dem dient die Naturalisation auswärtiger Vollstredungstitel, in ZPO §§ 722, 723 auf Urteile beschränkt und von einem vorangängigen Rechtsstreit abhängig gemacht, der feststellen soll, ob die Voraussetzungen einer Vollstredbarkeitserklärung vorliegen. — Die inländische Vollstredung steht unter Inlandsrecht, wobei jedoch wiederum zu sondern, wo die Ordnung der Vollstredung selbst, und wo der Prozeßgegenstand (beneficium competentiae) oder sonstige Rechtsverhältnisse in Frage sind. — Neben der Just, die Vollstredung einzuleiten, bedarf es

auch hier einer Just, das einzelne zur Durchführung der Vollstreckung gewährte Mittel anzuwenden: die Vornahme körperlichen Zwangs, die im Ausland nicht angeht; die Erlassung eines Befehls, dessen Rechtmäßigkeit von dem Aufenthaltsort des Adressaten unabhängig ist. — Unter den Vollstreckungen, die als Voraussetzung irgend welcher Rechtsfolgen im Inland verwertet werden, können auch ausländische Vollstreckungen verstanden sein, und es kann sich dabei um eine Anerkennung handeln, die der zuständigen Vollstreckungsgewalt des Auslands gewährt wird (Beispiel StGB § 772). Insbesondere werden die privatrechtlichen Änderungen anerkannt, welche durch eine Vollstreckung des zuständigen Auslandsstaats bewirkt werden. Eine Anerkennung fremder Just äußert sich auch, soweit sie vorkommt, in Rechtshilfe [1] gegenüber auswärtigen Vollstreckungen.

Das Konkursverfahren, der gleichmäßigen Befriedigung der Gläubiger eines leistungsunfähigen Schuldners bestimmt, ist nicht, aber bedient sich der Zwangsvollstreckung. Die Just des Reichs, das Verfahren durchzuführen, wird durch den Wohnsitz oder auch den Ort einer wirtschaftlichen Niederlassung bestimmt (RD §§ 71, 214, 238 II). Als Verteilungsverfahren wirkt der Konkurs (von einem Partialkonkurs abgesehen RD §§ 238 I, II) grundstammäßig universal, für das gesamte erreichbare Vermögen des Gemeinschuldners, als Vollstreckungsverfahren (RD § 237 I) territorial, nur für das im Inland befindliche Vermögen. Zur Geltung kann die Universalität des Verteilungsverfahrens somit nur kommen, wenn andere Staaten, in denen sich Vermögen des Gemeinschuldners befindet, Vollstreckungshilfe gewähren; Deutschland gewährt sie nur auf Grund einzelner Partikularverträge, andere Staaten allgemein. Rechtsverhältnisse, die an die Vollstreckungsgewalt anknüpfen, sehen, wenn das Vermögensgut in fremdem Gebiet liegt, unter dortigem Recht (Pändbarkeit; Aufrechnung). Auswärtige Konkurse können wiederum als Tatbestandsmerkmal irgendwelcher inländischer Rechtsfolgen in Frage kommen und dabei als Außenwirkungen der zuständigen Staatsgewalt Beachtung verlangen (Beispiel § 240 StGB). Die zivilrechtlichen Wirkungen eines im Ausland zuständig eröffneten Konkurses werden anerkannt, schlechtweg wenn sie die Verteilung (Zwangsvergleich), in bezug auf das dort belegene Vermögen, wenn sie die Vollstreckung betreffen (Gemeinschuldner verliert das Verw.Recht). Dem zuständigen Staat wird — von Vollstreckung abgesehen — Rechtshilfe geleistet.

v. Bar, *Beis* oben § 2; Fedozzi, *Il diritto processuale civile int.* I, 1905; Reili, *Das int. Zivilprozeßrecht*, 1906; Lehrbuch des int. Konkursrechts, 1909. — Hellwig, *Lehrb. d. deutschen Zivilprozeßrechts* I, 1903.

§ 5. **Internationales Strafrecht und Strafprozeßrecht.** Die Just, wegen eines Vergehens Strafe zu verhängen, kann durch die örtlichen Beziehungen der Tat, aber auch durch andere Umstände (Aufenthalt im Inland, Besitz der inländischen Staatsangehörigkeit zur Zeit der Aburteilung) begründet werden. Die wichtigste Anknüpfung vermitteln Beziehungen der Tat. Zuweilen wird eine grundsätzliche Strafjust für alle irgendwo und von irgendwem begangenen Handlungen vertreten (Universalprinzip) — praktisch unzweckmäßig und

in Ablehrt von dem Grundgedanken allen int. Rechts, das eine Aufteilung der Zuständigkeiten unter gleichwertigen Staaten voraussetzt. Die wichtigste örtliche Beziehung der Tat aber wird durch den Ort ihrer Begehung begründet (Territorialprinzip); hier fällt die Entscheidung, wie weit Eingriffe in fremde Interessentkreise statthaft sind, hier ist das Strafbedürfnis für Uebergriffe dringend. Eine Ergänzung verlangt diese Begrenzung für Inländer, die im Ausland delinquieren (aktives Personalprinzip), mit Rücksicht auf die Verantwortlichkeit des Staats für seine Angehörigen und insbesondere mit Rücksicht auf den Satz, daß Inländer nicht ausgeliefert [1] werden. Doch muß solche Just für den Regelfall darauf abstellen, daß die Handlung auch nach den Gesetzen des Tatorts rechtswidrig ist. Die Rücksicht auf den Schutz des Staates und seiner Einrichtungen, auch die Abhängigkeit der Strafandrohung von einer juristisch selbständigen „Norm“ (Beispiel: Gebot einer Dampfesselrevision für Seeschiffe) können dazu führen, von dem Erfordernis einer Rechtswidrigkeit der Handlung am Tatort abzusehen. Verwandte Erwägungen können veranlassen, auch Ausländer für Auslandsdelikte haftbar zu machen. Dagegen muß das „Schutzprinzip“ (Realprinzip) — eine fremdenrechtliche Beschränkung des Universalprinzips auf Angriffe gegen Inländer, gegen Objekte im Inland; oder folgerichtig durchgedacht, der Strafschutz von Interessen, die nach int. Zivilrecht und öffentlichem Recht dem Inland angehören —, wenn es Prinzip sein soll, als theoretisch schief und praktisch untraglich abgelehnt werden. Das geltende deutsche Recht (StGB §§ 3 ff.) hat das Territorialverbunden mit dem aktiven Personalprinzip zum Ausgangspunkt genommen und zahlreiche, manchmal systemlose Sonderbestimmungen hinzugefügt. Räumliche Ausstrahlungen der Staatsgewalt (in staatenloses Gebiet, Feindesland) erweitern diese Just. Die Justordnung des StGB gilt auch in den Schutzgebieten und im Bereich deutscher Konsulargerichtsbarkeit sowie für das Partikularstrafrecht; doch können deren Strafandrohungen, wo es die Eigenart des Sachverhalts fordert, auch einer abweichenden Begrenzung unterstellt werden. — Der Just, Strafe zu verhängen, muß auch hier eine Just entsprechen, das einzelne gewählte Strafmittel zur Anwendung zu bringen. Keine Just, Gegenstände im Ausland einzuziehen; Just, zivilrechtliche Rechtsminderungen zu verhängen, besteht im strafenden Staat, nicht aber, in öffentlichrechtliche Verhältnisse einzugreifen, die gegenüber einem anderen Staat begründet sind. — Die Uebung fremder Straf Gewalt kann, der inländischen gleichwertig, eine Voraussetzung inländischer Rechtswirkungen bilden, und es kann auch hier sein, daß sie deshalb, weil sie die Machtäußerung eines zuständigen Staates ist, für das Inland Bedeutung besitzt (StGB § 259 Erklärung zur „strafbaren Handlung“; anders StGB § 244). Insbesondere wirkt auch die mit der inländischen konkurrierende Just eines Auslandsstaates für das Inland (StGB §§ 4³ und 5, auch 7). Eine Anerkennung fremder Just äußert sich ferner in der Auslieferung [1]. Dagegen werden Strafurteile des Auslands nicht vollstreckt. Rechtsminderungen zivilrechtlicher Art, welche das Ausland als Strafe verhängt, müssen der lex causae bekannt sein, um im Inland zu wirken, und



sind hier auch dann von unmittelbarer Durchsetzung ausgeschlossen. In öffentlichrechtliche Beziehungen des Inlands kann das fremde Urteil von vornherein nicht eingreifen, und es ist zur Ergänzung von strafrechtlicher Seite her das (südenhafte) Nachverfahren des § 37 StGB vorzusehen.

Anders als der Zivilprozeß bedeutet der **Straprozeß** für den Staat keine selbständige Wohlfahrtsanordnung im Dienst der Allgemeinheit, sondern ein Hilfsverfahren zur Feststellung der staatlichen Strafanprüche. Die Justiz des Staats, einen Strafprozeß durchzuführen, muß deshalb immer, kann aber auch nur dann gegeben sein, wenn Strafanprüche dieses Staats festzustellen sind; so auch der Rechtszustand in Reich und Bundesstaaten. Neben der Justiz, den Prozeß durchzuführen, bedarf es alsdann der Justiz, die einzelne Prozeßhandlung vorzunehmen; es sind darüber die Ausführungen für den Zivilprozeß zu vergleichen (oben § 4). Rechtswirkungen können im Inland auch an ein Strafverfahren des Auslands geknüpft sein. Insbesondere werden die urteilsmäßigen Feststellungen des zuständigen Staats vielfach anerkannt (Beispiel StGB § 190). Den Strafprozeß des Auslands wird ferner in Gestalt der Rechtshilfe [17] und der dem materiellen Strafrecht und dem Prozeßrecht gleichmäßig zugehörigen Auslieferung [17] Rechnung getragen.

v. Bar, Lehrbuch (oben § 2); v. Bar, Gesetz und Schuld im Strafrecht 1, 1906; Mendelssohn Bartholdy in Vergleichende Darstellung d. deutschen u. ausländ. Strafrechts, Allgemeiner Teil VI, 1908; Meißl, Lehrbuch des int. Strafrechts und Strafprozeßrechts, 1910; Reumeyer, JStrW 23, 436 und 27, 1; Fiore, Traité de droit pénal int., traduit et annoté par Autoine, 2 Bde., 1879/80. — Bindig, StB des Strafrechts 1, 1885; v. Kries, Lehrb. d. d. Strafprozeßrechts, 1892. — Ueber den Borentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch Reumeyer, Blätter für Rechtsanwendung, 76 S 81, 109.

§ 6. Internationales Verwaltungsrecht. Man spricht von int. Verw. Recht häufig als dem Recht, das für die gemeinsame Verwaltung einer Staatenmehrheit besteht. Parallel den anderen Rechtszweigen werden hier unter int. Verw. Recht die Rechtsätze verstanden, welche die Verwaltung einer autonomen Gemeinschaft gegenüber anderen Gemeinschaften gleicher Art abgrenzen und die Förderung fremder Verwaltung in ihrem Bereich vorsehen. Das Problem ist gleichartig dem des int. Strafrechts und Zivilprozeßrechts. Während aber dort jeweils nur eine einzelne staatliche Aufgabe Abgrenzung verlangt, erneuert sich die Frage hier für jeden der zahlreichen Gegenstände öffentlicher Verwaltung. Die systematische Untersuchung ist bisher nur für einen Teil des Rechts der inneren Verwaltung durchgeföhrt. Dabei ergibt sich in seltenen Fällen, wo ein innerer Zusammenhang mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit besteht, personale Begrenzung (mißbräuchliche Verwertung des „Personalstatuts“ begegnet freilich häufig!). Die regelmäßige territoriale Wirksamkeit einer Verw. Einrichtung aber hängt ab von der manchmal schwer festzustellenden Untertänigkeit, welche einen Tatbestand der Hoheit des Inlands unterwirft. So wird (in Ermangelung abweichenden positiven Rechts) die Vereinspolizei des Inlands wirksam für Vereine mit Sitz im Inland, bei Vereinen mit Sitz im Ausland, die ihr Vereins-

leben in das Inland erstrecken, für diesen inländischen Teil, für Einzelpersonen inländischen Aufenthalts, insoweit ihnen die Mitgliedschaft in fremden Vereinen verlagert werden kann. Die Schulpflicht ergreift die Familien, die im Inland den Wohnsitz oder längeren Aufenthalt haben, wobei die Beziehungen des Kindes, nicht die des Erziehungsberechtigten entscheiden. Zwangsnormen über den Austritt aus der Kirche können für die Personen inländischen Wohnsitzes, möglicherweise aber auch für länger verweilende und für Personen, die im Inland kirchensteuerpflichtig sind, gelten. — Dazu jeweils das Erfordernis, daß das Mittel, welches der Förderung eines Zw. Zweckes dienen soll, int. statthaft sei: keine organisierte Geheimpolizei im Ausland, keine Wirkung einer Säkularisation im Vermögen auf fremdem Gebiet. Und der Ordnung des zuständigen Auslands wird auch hier mannigfach Rechnung getragen: der fremde Adel [17] wird zur Führung im Inland zugelassen, der entlaufene Zwangsögling zurückgeliefert. —

Das Verw. Verfahren ist gleich dem Strafprozeß eine Hilfsanordnung im Dienst der inländischen Verwaltung, in seiner Justiz deshalb von der materiellen Staatsaufgabe abhängig, auf die das Verfahren Bezug hat.

Reumeyer, Int. Verw. Recht. Innere Verw. 1, 1910; Der selbe, Grundlinien des int. Verw. Rechts, 1911.

Anders als in den übrigen Gebieten der Verwaltung wird das Verhältnis zu Ausland und Ausländern für den Bereich der Finanzverwaltung unter dem Druck der Praxis seit Jahrhunderten erörtert. Die Fragen, die sich hier ergeben, sind gleichartig denen, die im Vorausgehenden erörtert sind. Ihren Mittelpunkt bildet die Abgrenzung der Steuergewalt.

v. Bar, Theorie und Praxis 1 und Revue de droit int. 32, 435. Ausgangspunkt für die neuere deutsche Finanzwissenschaft Schanz, FinanzArch 9 II, 1. Garelli, Il diritto tributario 1, 1899. Lippert, Das int. Finanzrecht, 1912.

§ 7. Internationales Staatsrecht. Die Anerkennung fremder Staaten kann dazu führen, daß auf Angelegenheiten eines Auslandsstaats auswärtiges Staatsrecht im Inland zur Anwendung gebracht wird; es kann von Belang sein, ob ein Landstrich dem fremden Gebiet angehört, eine Person die dortige Staatsangehörigkeit besitzt. Und vom Standpunkt eines konkreten Rechtsverhältnisses aus mag, wie bei den anderen Rechtsgebieten, auch hier die Frage auftauchen: ist der oder jener Staat mit seiner Ordnung beteiligt? Ist die Zulässigkeit, ein preußisches Gesetz auf seine Rechtsverbindlichkeit nachzuprüfen, in Bayern nach preußischem oder bayerischem Recht zu bemessen? Nach Seiten der Justiz aber käme als Gegenstück des internationalen Prozeßrechts, Strafrechts, Verw. Rechts für ein internationales Staatsrecht die Selbstsetzung der Staatsgewalt im Raum in Betracht, die Begrenzung von Gebiet und Volk, Behördenverfassung und Rechtswille. Dies alles ist indessen schon Gegenstand des materiellen Staatsrechts, das die Aufgabe hat, den individuellen Staat zu beschreiben, und so bleibt für ein den anderen Disziplinen gleichwertiges internationales Staatsrecht kein Raum.

Reumeyer.

